

## **Es gilt das gesprochene Wort!**

**Präs'inBVerwG a.D. Marion Eckertz-Höfer**

### **Rede anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts am 31. Januar 2014 in Leipzig**

Herr Bundesminister Maas, Herr Vizepräsident des BVerfG Prof. Kirchhof,  
verehrte Festversammlung!

Ihnen Herr Minister Maas herzlichen Dank für die überaus freundlichen  
Worte, die Sie für mich gefunden haben. In der Tat habe ich nie verleug-  
net, dass mich die Studentenbewegung sehr geprägt hat – die in meinem  
ersten Studienort Saarbrücken übrigens sehr saarländisch, nämlich durch-  
aus moderat verlief.

Und ich danke auch allen anderen Rednern!

Vielen Dank an Sie, Herr Oberbürgermeister Jung! Jeder, der einmal Ihre  
Begeisterung für Leipzig erlebt hat, wird von ganz allein zum wandelnden  
Werbeträger für diese Stadt. Ich werde auch künftig da mein Möglichstes  
tun. Herzlichen Dank auch an Sie, Herr Rechtsanwalt Prof. Ewer! Sie ha-  
ben mich an längst Verschüttetes aus meinem Leben erinnert! Und natür-  
lich meinen herzlichen Dank auch an meine beiden Kollegen Herrn Vize-  
präsidenten Rennert und Herrn Domgörgen, die Sie für das Haus gespro-  
chen haben. Viele Erinnerungen kamen da auf.

Sie alle haben freundliche Worte gefunden, sehr freundlich. Aber, wie ei-  
ner meiner Vorgänger im Amt, Horst Sandler, gerne zu sagen pflegte: Der  
Mensch ist besser als sein Ruf, aber schlechter als sein Nachruf. Der Be-  
weis für die Richtigkeit dieses Satzes ist heute wieder einmal erbracht  
worden. Ab heute werde ich wohl damit beginnen, Nachrufe zu schätzen!

Ein Rückblick ist in dieser Stunde ist natürlich unvermeidbar. Man lässt ein  
wenig Revue passieren. Die Kurzfassung eines Lebenslaufs klingt immer  
glatt und „alternativlos“, um ein Lieblingswort aus der Politikersprache zu  
benutzen. Ex ante oder ex post betrachtet sieht da einiges anders aus.  
Ende Oktober 1993 trat ich meinen Dienst in diesem Gericht an. Es sind  
dann 20 Jahre und drei Monate daraus geworden. Das war damals ein An-  
fang durchaus voller Zweifel. Ich war nie zuvor Verwaltungsrichterin ge-  
wesen. Ob mir meine elfjährige Erfahrung als Zivil- und Strafrichterin nut-  
zen würde – meine Zweifel waren kaum unbegründet. Meine fünfjährige  
Erfahrung in einem ja überaus untypischen Ministerium, das ich zudem

erst einmal selbst mit aufgebaut hatte, vermochte ich mir damals noch nicht als Guthabenposten zuzurechnen.

Immerhin: Im Frauenministerium von Schleswig-Holstein und in den diversen Gremien, in denen ich dort tätig war, hatte ich mich mit einiger Sicherheit in den Rechtsgebieten Beamten- und Tarifrecht, Personalvertretungs-, Haushalts- und Parlamentsrecht bewegen müssen – und noch in ein paar Gebieten des Verwaltungsrechtes mehr. Dies schon aus dem einfachen Grund: Das Ministerium war so klein, dass ich an niemand hätte delegieren können. "Amtschefin" sein, klang da etwas euphemistisch. Jedenfalls: dass bei einem Bundesgericht die Anforderungen völlig anders sein würden, war mir klar. Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts gelesen, hatte ich natürlich oft und immer wieder. Und sie – ich gestehe es – nicht immer für gut befunden. Dies insbesondere dann nicht, wenn es um Gleichberechtigungsfragen ging. Diese – so hatte ich den Eindruck – nahm das Gericht nicht ganz selten gar nicht erst zur Kenntnis oder kam zu Entscheidungen, die außerhalb meines Verständnishorizontes lagen. Ich hätte jedenfalls regelmäßig anders entschieden.

Meine Damen und Herren,

wenn man Bundesrichter oder Bundesrichterin werden will, muss man sich dem Präsidialrat des Gerichts vorstellen. Man wird dann dort gefragt, warum man denn Bundesrichter oder Bundesrichterin werden wolle. Ich glaube, ich sagte etwas von "mich intensiver und vertiefter mit einzelnen Rechtsfragen auseinandersetzen zu wollen". Das war jedenfalls auch richtig.

Was man dann im Gericht wirklich macht, entscheidet das Präsidium des Gerichts. Auf dessen personale Weisheit gilt es zu hoffen. Ich hatte Glück. Das Präsidium wies mich dem sechsten Revisionssenat des Bundesverwaltungsgerichts zu. Der Senat war damals, also vor mehr zwei Jahrzehnten, zuständig für mehr als 20 unterschiedliche Rechtsgebiete. Ein Sammelsurium von Zuständigkeiten? So könnte man denken. Ich nenne nur Schul- und Hochschulrecht, Recht der Kriegsdienstverweigerung, Rundfunk-, Presse- und Telekommunikationsrecht. Alles Rechtsgebiete, in denen es häufig doch sehr zentral um verfassungsrechtliche Fragestellungen ging. Nach meinen viereinhalb Jahren beim Bundesverfassungsgericht als wissenschaftliche Mitarbeiterin fand ich mich insoweit auf einigermaßen festem Grund und Boden wieder, eben auf dem Boden des Grundgesetzes, wie der Name ja schon sagt. Hier danke ich dem Bundesverfassungsgericht viel. Man lernt ja nicht zuletzt von seinen Vorbildern. Ich denke an den früheren, jüngst im Alter von 91 Jahren verstorbenen Verfassungsrichter Helmut Simon. Ein Mensch von großer Weisheit. Er wird sicher

nicht nur mir in guter Erinnerung bleiben. Danken möchte ich seinem hier anwesenden Nachfolger im Amt des Verfassungsrichters, dem dann späteren Präsidenten des BAG Thomas Dieterich. Das verfassungsrechtliche Rüstzeug, das ich auch in seinem Dezernat erwarb, bot mir als neuer Verwaltungsrichterin guten Halt. Der war auch nötig. Denn: Bei jedem Berufsanfang bewegt man sich objektiv unsicher. Ich würde für mich sagen, ich bewegte mich damals verwaltungsrechtlich auf zumindest gefühlten "schwankenden Planken". Bert Brecht sagte einmal: "Ich rate, lieber mehr zu können als man macht, als mehr zu machen als man kann." Ja, wenn man die Wahl hat! Die Anfangszeit war keineswegs leicht. Die genannten zahlreichen materiellen Rechtsgebiete, dann das Revisionsprozessrecht: durchaus eine Mammutaufgabe der Einarbeitung.

Nicht zu lösen war das ohne ein kollegiales Miteinander im Senat. Auch hier hatte ich Glück. Ich hatte ungemein geduldige und hilfsbereite Senatskollegen. Stets waren sie ansprechbereit. Stellvertretend darf ich an dieser Stelle besonders die damaligen Senatskollegen Hartmut Albers und Gerhard Seibert nennen. Ihnen ist dafür danken, dass sie mir die ersten Schritte wirklich erleichtert haben. Aber auch die anderen Kollegen, selbst die in anderen Senaten sagten nie „nein“, wenn ich fragend, gleichsam senatsübergreifend, an ihre Türen klopfte. Insoweit darf ich nur unseren früheren Kollegen Professor Dr. Dr. Jörg Berkemann nennen. Die meisten im Haus kennen ihn als engagierten Richter. Darüber hinaus ist er aber ein begnadeter Lehrer. Manche behaupten sogar, dass sein Bedürfnis zu lehren bei ihm das ist, was andere mit Zigaretten oder Schokolade verbinden, nämlich eine Sucht. Eine Sucht, von der ich profitieren konnte! Was ich vermutlich meiner Kaffeemaschine zu verdanken hatte. Im Austausch gegen einen (oder mehrere) Cappuccino, frisch gebraut, ließ mir der Kollege Berkemann die Wahl, bei allen Fragen des öffentlichen Rechts, zu denen ich etwas wissen wollte (gelegentlich auch zu Fragen, zu denen ich eigentlich gerade nichts wissen wollte), zwischen der "großen" und "kleinen" Vorlesung zu wählen. Ich wählte meist eine mittlere Länge – ob ich damit tatsächlich Einfluss auf die „Länge des Vortrags“ habe nehmen können, hat sich mir allerdings nie erschlossen. Gelegentlich dauerte es halt mehrere Cappuccini. Gut investierte Zeit! Auf diese Weise hatte ich immerhin subjektiv bald das Gefühl, ungeachtet meiner lebenslaufbedingten Lücken, in der Welt des öffentlichen Rechts – die sich von der des Zivilrechts mehr unterscheidet, als ich es zuvor für möglich gehalten hätte – anzukommen. Das „Ergänzungsstudium on the Job“ erwies sich als nachhaltig. So nutze ich hier gerne die Gelegenheit, den erwähnten und auch den unerwähnten Kollegen – ich bitte um Nachsicht – für ihre Geduld und Mühe dabei zu danken, aus mir eine Verwaltungsrichterin und dies gleich in der Version 3.0, also als Bundesrichterin, zu machen.

Ich spreche da gerne von meinen Bundesrichter-Azubi-Zeiten. Diese waren anstrengend, aber spannend. So manche durcharbeiteten Nächte sind mir erinnerlich, ebenso wie das gute Gefühl, wenn das Gutachten dann endlich fertig und – erst einmal von mir – für gut befunden war. Im Rückblick war das alles mehr Vergnügen als Plage. Ich denke gerne daran zurück. Ich habe damals das BVerwG also in seiner unübertrefflichen Kollegialität und Hilfsbereitschaft erlebt. Und ich bin da ganz sicher: Ohne vertrauensvolle Zusammenarbeit kann man keine guten, oder gar gerechten Entscheidungen treffen. Wenn ich das recht beobachte, hat sich dies bis heute erhalten. Und wie ich die vielen jungen Kolleginnen und Kollegen einschätze, wird sich daran auch nichts ändern! Auch hierfür danke ich der Kollegenschaft.

Ein Rückblick in dieser Stunde ist auch immer ein guter Ort und ein guter Zeitpunkt, eine fast letzte Gelegenheit, zumindest einen Teil des Dankes, den ich so vielen schulde, abzutragen. Ich kann nur einige nennen. Ich bitte die anderen, mir dies nachzusehen!

So möchte ich insb. meiner Sekretärin Frau Goldmann, meinem Fahrer Herrn Graupner und meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin Frau Dr. Lau danken. Sie drei haben für mein dienstliches alltägliches Wohl und Wehe gesorgt. Danke! Dann den Mitgliedern des montäglichen jour fixe: Vizepräsident Prof. Rennert, Frau Prekel als derzeitige Leiterin der Verwaltung, Frau Schütze, als die für das Gebäude in all seiner gegenständlichen Pracht und Funktionsfähigkeit Verantwortliche und die beiden Präsidialrichter, Herr Dr. Häußler und Herr Brandt. Oder die "Ehemaligen" wie Vizepräsident a.D. Michael Hund und Joachim Buchheister als langjährigen Präsidialrichter und andere Ehemalige mehr! Dank Ihnen allen!

Und natürlich müsste ich hier eigentlich dem ganzen Haus danken. Stellvertretend nenne ich die gesetzlich vorgesehenen Gremien wie Präsidium, Präsidialrat, Personalrat und Richterrat, die natürlich von den Personen und Mitgliedern leben, die in ihnen tätig sind. Insbesondere danke ich auch der Gleichstellungsbeauftragten des Gerichte Frau Kleinschmidt: die vielen guten Jahre der Zusammenarbeit werde ich nicht vergessen. Als ehemalige Gleichstellungsbeauftragte dieses Hauses, die ich ja auch war, war mir dies stets ein wichtiges Arbeitsfeld.

Doch erlauben Sie mir noch einen kleinen inhaltlichen, natürlich nur punktuellen Rückblick.

Meine Damen und Herren,  
so wurde ich denn also die erste Präsidentin dieses Hauses! Habe ich dieses Gericht nun anders geführt, als dies meine von mir überaus geschätz-

ten „männlichen“ Vorgänger getan hätten? Das bin ich gelegentlich gefragt worden. Die Frage lautete zumeist: Was machen Frauen in solchen Positionen anders als Männer? Dahinter steckt wohl ein wenig die Haltung: Wenn sich Männer und Frauen in Führungspositionen nicht messbar unterscheiden, wozu dann noch qualifizierten Frauen suchen? Falsche Frage, kann ich da nur sagen! Was ich in diesem Kreis wohl nicht weiter erläutern muss. Jedenfalls erlaube ich mir kein Urteil dazu, ob ich deutliche Unterschiede zu meinen Vorgängern habe erkennen lassen. Mein Ziel war dies jedenfalls nicht. Bei meiner Amtseinführung hatte ich mich ja auf das alte Rechts-Sprichwort berufen: Wo kein Hahn kräht, da kräht die Henne! Und das habe ich denn auch getan. Was gab zu „bekrählen“?

Kurz vor Beginn meiner jetzt beendeten Amtszeit hatten die Justizminister der Länder die sog. Große Justizreform ausgerufen. Es wurden die Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten und die Vereinheitlichung der Gerichtsverfassungs- und Prozessordnungen thematisiert. Sie wissen, dass nichts davon verwirklicht wurde. Das sage ich ohne jegliche Häme. Aber es waren tatsächlich keine Reformideen, die die Justiz besser gemacht hätten. Natürlich gilt es stets aufs Neue zu prüfen, ob es nicht Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Aber: Hätte die Zusammenlegung von Gerichtszweigen die Rechtsprechung wirklich, also substantiell verbessern können? Das wurde nicht einmal behauptet. Da fand sich wohl Reformeifer als sich selbst tragende Legitimation. Desungeachtet setzten die damaligen Koalitionsparteien die Zusammenlegung von Verwaltungsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit per Koalitionsvereinbarung im Jahre 2009 in Gestalt einer Optionslösung für die Länder wieder auf die Agenda. Letztendlich war der Anlass für diese Debatte im Wesentlichen hausgemacht: Die steuerfinanzierte Sozialhilfe war im Zusammenhang mit der Hartz-Gesetzgebung systemwidrig in den Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit verlagert worden. Die Belastung der Sozialgerichte vermehrte sich, die der Verwaltungsgerichte sank. Die Justizverwaltungen suchten nach Auswegen, um möglichst schnell Richter – auch gegen ihren Willen – aus der einen in die andere Gerichtsbarkeit bringen zu können. Um eine flächendeckende Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung ging es dabei nie.

Ich habe damals von Anfang an die Zusammenlegung für den justizpolitisch falschen Weg gehalten, aus guten Gründen. Wer eine über Jahrzehnte bewährte Spezialisierung der Gerichtsbarkeiten aufgeben will, braucht schon bemerkenswert bessere Gründe als die momentane Überlastung eines Gerichtszweigs. Eine solche kann man anders regulieren. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst hatte im Laufe ihrer bundesdeutschen Geschichte immer wieder mit entsprechenden Überlasten zu tun. Ich erinne-

re an die Numerus Clausus- und Kriegsdienstverweigerungsverfahren in den 1970er und 1980er Jahren und an die Zigtausenden von Asylverfahren in den 1990er Jahren oder auch die Eingangszahlen bei den Vermögensrechtsstreitigkeiten nach der deutschen Einheit. Wir werden um unser gegliedertes Gerichtssystem weltweit beneidet, wie ich auf internationalen Tagungen immer wieder feststellen durfte. In der Tat ist es ein Garant für die hohe Qualität unserer Rechtsprechung. Denn es gilt nicht zuletzt einer hochprofessionellen Anwaltschaft und den Teamleistungen spezialisierter Behörden auf Augenhöhe zu begegnen! Unser gegliedertes Gerichtssystem ermöglicht die erforderliche Spezialisierung besser als jedes andere mir bekannte System. Nicht zu verschweigen ist allerdings: Diese Synergieeffekte durch Spezialisierung könnten noch viel besser genutzt werden! Eine Krux sind die Sonderzuweisungen an die Zivilgerichte, wenn es doch eigentlich um die Überprüfung von Verwaltungsakten geht. Ich nenne beispielhaft nur aus jüngerer Zeit Regulierungs- und Vergaberecht, aber auch das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz, bei dem die Zivilgerichte nicht nur die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten überprüfen müssen, sondern hierbei der Sache nach auch gemäß den verwaltungsprozessualen Vorschriften judizieren müssen. Insgesamt jedenfalls eine Fehlentwicklung, die hoffentlich noch zu stoppen ist.

Auch die Kernkompetenz des Bundesverwaltungsgerichts, die Rechtsprechung will ich hier ansprechen. Die Rechtsprechung muss allerdings in erster Linie für sich selbst sprechen. Als Präsidentin hat man hier – vom eigenen Senat abgesehen – keine Mitsprachemöglichkeit. "Krähen", um im Bild zu bleiben, hier ist es nicht erlaubt. Jedenfalls nicht vorher oder begleitend. Aber Präsidenten haben ein Höchstmaß an Verantwortung dafür, dass die Rahmenbedingungen der Rechtsprechung stimmen und sich diese eher verbessern als verschlechtern. Dies ist sozusagen der eigentliche Grund ihrer Existenz überhaupt. Sie haben also eine dienende Funktion. Für unser Haus darf ich sagen: Die Rahmenbedingungen stimmen. Aber bei manchem, was dazu gehört, sind wir in einer Umbruchphase. Ich denke nur an die unverzichtbare Notwendigkeit einer unabhängigen elektronischen Datenbank für Rechtsprechung, Normen und Literatur. Einer Datenbank, die nach den Bedürfnissen und unter Mitarbeit der Richterschaft und nicht nach den Bedürfnissen des Marktes oder nach Renditekriterien ausgestaltet ist. In welcher Umbruchphase wir uns hier befinden, haben wir vom Kollegen Domgörgen bereits gehört. Ich will dieses Thema also nicht weiter vertiefen. Aber es gehört zu den ganz wichtigen Themen der Zukunft, bei dem die Politik nach dem rechtspolitischen Kardinal-Fehler der Teilprivatisierung von juris in der Pflicht bleibt.

Zu den gelungenen Rahmenbedingungen für die Rechtsprechung gehört ohne Zweifel unser Gebäude. Das Bundesverwaltungsgericht befindet sich nunmehr seit 13 ½ Jahren in Leipzig, hier im ehemaligen Gebäude des Reichsgerichts. Hier muss ich nochmals meinen Vorgänger im Amt Everhardt Franßen danken: Dass das damals baufällige Reichsgerichtsgebäude so hervorragend renoviert und seine ursprüngliche Bestimmung als Gerichtsgebäude wieder fand: Ohne ihn wäre das nicht geschehen. Und ich selbst sehe mich hier in einer Kette: In meiner Amtszeit konnten elektronische Gerichtssäle, die elektronische Aktenführung und anderes mehr entstehen. Kluge Vorentscheidungen meiner Vorgänger haben dies erleichtert. Ebenso wie die Öffnung des Hauses nach außen. Den Dank dafür, den mir so viele in Leipzig immer wieder dafür ausdrücken: Ich reiche ihn gerne weiter an meine Vorgänger Everhardt Franßen und Eckart Hien. Ich habe mein Möglichstes getan, die Dinge in ihrem Sinn weiter zu fördern. Nimmt man die Zeit vom 13 ½ Jahren insgesamt, so denke ich, ist vieles gelungen.

Lassen Sie mich zum Schluss meiner rückblickenden Gedanken auf einen für unser Gericht zunehmend wichtigeren Bereich eingehen: Die internationale Zusammenarbeit der Gerichte. Sie nimmt immer mehr zu. Die Zusammenarbeit erweist sich als immer bedeutsamer gerade für diejenigen Länder, in denen die Unabhängigkeit der Justiz weniger gefestigt ist als in Deutschland – und davon gibt es nicht eben wenige! Deutschland hat hier in historischer Sicht eine Bringschuld. Dies erkannt zu haben, ist insbesondere das Verdienst meines Vorgängers im Amt, Eckart Hien. Er hat das hohe Ansehen dieses Gerichts weltweit mit begründet. Ich habe alles getan, um unsere internationalen Kontakte noch weiter auszubauen, insbesondere auch unsere bilateralen Kontakte. Da nenne ich nur die Staatsräte oder obersten Verwaltungsgerichte in Frankreich, Ungarn und der Türkei. Was aber in Zukunft noch mehr geschehen muss: Das BVerwG muss finanziell in die Lage versetzt werden, häufiger als bislang als Gastgeber internationaler Konferenzen aufzutreten. Hier gilt es mit dem BMJV eine effektive Lösung zu finden! Die Internationalisierung sollte nicht nur dem Budget des Außenministeriums oder des Verteidigungsministeriums überlassen werden. Unsere praktizierte Rechtskultur ist durchaus exportfähig.

Meine Damen und Herren,  
im letzten Jahr wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit 150 Jahre, das BVerwG 60 Jahre. Ich freue mich, dass ich die Verwaltungsgerichtsbarkeit ein kleines Stück des Weges habe begleiten dürfen. Eine leichte Wehmut am heutigen Tag werden Sie mir nicht verdenken. Und damit es nicht allzu

besinnlich wird: Ich freue mich, dass wir vor dem anschließenden Empfang, zu dem der Bundesminister der Justiz und für Verbraucher Herr Maas uns freundlicherweise einlädt, nunmehr von unserem Damensextett noch 2 musikalische Gassenhauer hören werden. So gilt mein letzter Dank hier unseren heutigen 6 Musikerinnen! Ich bin froh, dass es uns dieses Mal gelungen ist, ein reines Damensextett zu gewinnen. Ich freue mich darauf, dass wir am Ende der Veranstaltung das komplette Sextett hören werden, nämlich nun zusammen mit der Sängerin Christiane Kraft. Herzlichen Dank also an unsere Musikerinnen!

Der Schluss ist bewusst der leichten Muse gewidmet. Mag die gehörte Fröhlichkeit Sie in die richtige Stimmung für den anschließenden Empfang versetzen! Viel Vergnügen!